

Einwohnergemeinde Saas-Fee

Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021-2024

Die Einwohnergemeinde Saas-Fee bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021-2024 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I. DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Wahl des Gemeinderats (nach Majorzsystem)

Die Wahl des Gemeinderats findet am **Sonntag, 18. Oktober 2020** statt.

Erreichen nicht alle zu wählenden Mitglieder das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 1. November 2020** statt. Es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

2. Wahl des Gemeinderichters

Da eine einzige Liste der CVP Saas-Fee für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt wurde, ist die Kandidatin dieser Liste (Frau Sandra Kalbermatten) ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 KGPR) gewählt.

3. Wahl des Vizerichters

Die Wahl des Gemeindevizerichters findet am **Sonntag, 18. Oktober 2020** statt.

Weil innert der gesetzlichen Frist keine Liste für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

4. Wahl des Präsidenten

- Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 15. November 2020** statt, falls alle Mitglieder des Gemeinderates im ersten Wahlgang vom 18. Oktober 2020 gewählt werden.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 29. November 2020** statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

- Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 29. November 2020** statt, falls für die Wahl des Gemeinderats eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) am 1. November 2020 durchgeführt wird.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 13. Dezember 2020** statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist¹ hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 KGPR) gewählt.

5. Wahl des Vizepräsidenten

- Die Wahl des Vizepräsidenten findet am **Sonntag, 15. November 2020** statt, falls alle Mitglieder des Gemeinderates im ersten Wahlgang vom 18. Oktober 2020 gewählt werden.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 29. November 2020** statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

- Die Wahl des Vizepräsidenten findet am **Sonntag, 29. November 2020** statt, falls für die Wahl des Gemeinderats eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) am 1. November 2020 durchgeführt wird.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 13. Dezember 2020** statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Vizepräsidenten innert der gesetzlichen Frist¹ hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

¹ Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum 20. Oktober 2020 um 12.00 Uhr zu hinterlegen.

Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 17. November 2020 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Vizepräsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Saas-Fee ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 18. Oktober 2020

- am Sonntag, 18. Oktober 2020, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urnengang vom 1. November 2020 (sofern notwendig)

- am Sonntag, 1. November 2020, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urnengang vom 15. November 2020 (sofern alle Mitglieder des Gemeinderats im ersten Wahlgang gewählt werden)

- am Sonntag, 15. November 2020, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urnengang vom 29. November 2020 (sofern für die Wahl des Gemeinderats eine Stichwahl am 01. November 2020 durchgeführt wird)

- am Sonntag, 29. November 2020, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urnengang vom 13. Dezember 2020 (sofern notwendig)

- am Sonntag, 13. Dezember 2020, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Büro der Einwohnergemeinde ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

Urnengang vom 18. Oktober 2020

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (vom Montag bis Freitag, morgens von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und jeweils Mittwoch nachmittags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Urnengang vom 1. November 2020

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (vom Montag bis Freitag, morgens von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und jeweils Mittwoch nachmittags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Urnengang vom 15. November 2020

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (vom Montag bis Freitag, morgens von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und jeweils Mittwoch nachmittags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Urnengang vom 29. November 2020

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (vom Montag bis Freitag, morgens von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und jeweils Mittwoch nachmittags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Urnengang vom 13. Dezember 2020

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (vom Montag bis Freitag, morgens von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und jeweils Mittwoch nachmittags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

III. VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (KGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 4. März 2020 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2021-2024 (vgl. Amtsblatt vom 13. März 2020).